

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	5
1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland	5
1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)	6
1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	7
1.3.1 Aufgaben	7
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen.....	7
1.3.1.2 Beitragserhebungen	9
1.3.1.3 Anhörung gemäß § 32 Abs. 3 KWG	9
1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG	9
1.3.2 Prüfung der EdW	11
1.3.3 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV	11
1.3.4 Entschädigungsfälle	13
1.3.5 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)	14
1.3.6 Internes Kontrollsystem	14
2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen	16
2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen	16
2.2 Anzahl der im Jahr 2012 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen.....	16
3. Beitragserhebung	17
3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen	17
3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2012	17
3.1.2 Einmalige Zahlungen.....	17
3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre.....	17
3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen	18
3.2 Sonderzahlungserhebungen	18
3.2.1 Voraussetzungen / Hintergründe	18
3.2.2 Sonderzahlungserhebung 2010	19
3.2.3 Sonderzahlungserhebung 2011	21
3.2.4 Sonderzahlungserhebung 2012	22
3.2.4.1 Anhörung der Institute	22
3.2.4.2 Erhebung der Sonderzahlung.....	22
4. Entschädigungsfälle	24
4.1 Übersicht	24
4.2 CIL GmbH	25
4.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)	25
4.3.1 Bearbeitungsstand	25
4.3.2 Finanzierung.....	26
4.3.3 Klagen in Sachen Phoenix.....	27
4.4 FXdirekt Bank AG (seit 22.01.2013)	28
4.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz	28
4.4.2 Geschäftsstruktur	29
4.4.3 Bearbeitungsstand	29

5. Sonstige Tätigkeiten	31
5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken	31
5.2 Öffentlichkeitsarbeit	33
5.2.1 Internetauftritt	33
5.2.2 Auskunftmanagement	34
5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen	34
5.2.2.2 Auskünfte an Anleger	34
5.2.2.3 Auskünfte an WPHU	35
5.2.2.4 Auskünfte an Verbände	35
5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen	35
5.2.2.6 Pressearbeit	35
5.2.3 Beschwerdemanagement	36

Anhang

Anlage 1:	Der EdW zugeordnete Institute	37
Anlage 2:	EdW – Beitragssystematik.....	38
	Anlage 2.1 Kreditinstitute	38
	Anlage 2.2 Finanzdienstleistungsinstitute	39
	Anlage 2.3 Kapitalanlagegesellschaften.....	40
Anlage 3:	Organigramm der EdW.....	41

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland

- **EU:**

Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden als WPHU oder Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. Derzeit bestehen in den 27 EU-Mitgliedstaaten 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme.

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und erhöht das Vertrauen in das Finanzsystem.

Eine in 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bis dato nicht umgesetzt (siehe unter Kapitel 5.1).

- **Bundesrepublik Deutschland:**

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG, siehe Kapitel 1.2) ist die Richtlinie 97/9/EG in der Bundesrepublik Deutschland in 1998 umgesetzt worden. Das Gesetz gewährt Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und dient der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Die Anlegerentschädigung hat zudem eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da die vom EAEG erfassten Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden, die ihr Sparvermögen nicht mehr nur auf Sparkonten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt nicht nur den Anlegern zugute, sondern auch den WPHU, indem das in sie gesetzte Vertrauen gestärkt wird. Insofern profitieren alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)

Das EAEG ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900), verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG).

Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliehene Einrichtungen auf der Grundlage von § 7 EAEG dem Bundesverband deutscher Banken bzw. dem Bundesverband öffentlicher Banken zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und um die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ).

Gemäß § 6 Abs. 1 EAEG ist die Entschädigungseinrichtung für andere Institute, die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**, als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 EAEG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und unterliegt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 EAEG – so wie auch die EdB und EdÖ - der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute aufgebracht. Die Institute sind verpflichtet, Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 EAEG).

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 1.3.3).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat der EdW am 30.03.2012 einen - später am 06.06.2012 überarbeiteten - Diskussionsentwurf für ein CRD-IV-Umsetzungsgesetz zur Kenntnis gegeben. Dieser - überarbeitete - Entwurf enthält in Artikel 3 den Entwurf zur Änderung des EAEG.

Dem Gesetzentwurf zur Änderung des EAEG liegt zugrunde, das EAEG an die geänderten Begrifflichkeiten im Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), die durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz vorgenommen werden, anzupassen. Anlässlich dieser Änderungen sollen auch gesetzliche Klarstellungen im EAEG vorgenommen und Redaktionsversehen beseitigt werden. Des Weiteren soll eine Rechtsverordnungs-ermächtigung eingefügt werden, um zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken einschränken zu können.

Die Änderungen des EAEG, die über Folgeänderungen aus der CRD-IV-Umsetzung hinausgingen, wurden in Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze (Bundestags-Drs. 17/12815) aufgenommen, der vom Kabinett am 19.03.2013 beschlossen wurde.

1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

1.3.1 Aufgaben

1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften (im Sinne des Handelsgesetzbuches). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapital-

anlagegesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des Handelsgesetzbuches) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 EAEG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des EAEG, wenn ein zugeordnetes WPHU in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

In den Schutzbereich des EAEG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören.

Entschädigungsberechtigte Hauptansprüche sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 EAEG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des EAEG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen siehe Kapitel 1.3.4 und zur Entschädigungsfallbearbeitung unter Kapitel 4.

1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Gelder für die Durchführung von Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten WPHU erbracht (§ 8 Abs. 1 EAEG). Die EdW erhebt Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt.

Näheres zur Beitragserhebung siehe Kapitel 1.3.3 und Kapitel 3.

1.3.1.3 Anhörung gemäß § 32 Abs. 3 KWG

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 KWG mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnisantrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalles ergeben könnten. In 2012 hat die EdW 44 Anträge auf Erlaubniserteilung / -erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 EAEG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EAEG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt. Auf Grundlage der am 17.11.2009 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 EAEG wurden insgesamt 47 Institute für eine regelmäßige Prüfung nach Tz. 1.2.a) der Prüfungsrichtlinien im Berichtsjahr ausgewählt. Bei sieben Instituten davon wurde in Abstimmung mit der BaFin keine Prüfung durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, da die betroffenen Institute entweder im Laufe des Berichtsjahres aus der EdW ausgeschieden sind bzw. ihr Ausscheiden aus der EdW erwartet wird oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles durch die BaFin auf Grundlage

der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht bereits hinreichend genau eingeschätzt werden konnte.

Somit wurde gegenüber 40 der zur Prüfung im Berichtsjahr ausgewählten 47 Institute eine Prüfung angeordnet. Vier dieser Prüfungen werden aus Kapazitätsgründen erst in 2013 durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden außerdem vier ursprünglich für das Jahr 2011 vorgesehene Prüfungen, die ebenso aus Kapazitätsgründen verschoben wurden, durchgeführt.

Bei den bisher geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles. In Einzelfällen wurde jedoch die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles als erhöht angesehen. Das war z.B. dann der Fall, wenn aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Kundenvollmachten oder Verträgen die Gefahr, dass sich das Institut - unerlaubt - Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen könnte, als erhöht angesehen wurde. Daneben stellten die Prüfer aber auch andere Sachverhalte fest, die zu der Einschätzung einer Gefährdungserhöhung führten.

In Fällen, in denen nach Ansicht der EdW aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin erforderlich sein könnten, wird der Dialog mit der BaFin gesucht, die die Prüfungsberichte von der Deutschen Bundesbank zeitgleich mit der EdW erhält.

Neben den regelmäßigen Prüfungen wurde im Januar 2012 eine Prüfung nach Tz. 1.2.b) der Prüfungsrichtlinien aus konkretem Anlass durchgeführt. Bei dem betreffenden Institut lagen der BaFin Hinweise vor, dass im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts des Instituts - entgegen der diesbezüglichen Erlaubniseinschränkung - für Wertpapierkäufe bestimmte Kundengelder auf ein Institutskonto gelangt waren. Da möglich erschien, dass Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber Anlegern bestehen könnten, deren Erfüllung gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet wäre, wurde in Abstimmung mit der BaFin eine Prüfung nach § 9 Abs. 1 EAEG angeordnet und durchgeführt. Die Prüfung wurde dem Institut angekündigt. Das Institut wirkte vollumfänglich an der Prüfung mit, so dass diese ohne jegliche Einschränkung wie angeordnet durchgeführt werden konnte. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für die akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles. Festgestellt wurde, dass vereinzelte Anleger versehentlich Gelder für Wertpapierkäufe auf das Geschäftskonto des Instituts überwiesen hatten. Diese gesamten irrtümlich auf dem Geschäftskonto eingegangenen Gelder wurden vom Institut entweder an den eigentlich bestimmten Empfänger (Emittent der Wertpapiere) weitergeleitet oder an die Anleger zurück überwiesen. Das Institut hat zwischenzeitlich die Erlaubnis nach § 32 KWG zurückgegeben und ist infolgedessen aus der EdW ausgeschieden. Die BaFin hat Anträge von mehreren Anlegern zur Feststellung des Entschädigungsfalles geprüft. Die Voraussetzungen für die

Feststellung eines Entschädigungsfalls liegen danach nicht vor. Es besteht somit auch zukünftig keine Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles bei diesem Institut.

1.3.2 Prüfung der EdW

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung. Er ist bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EAEG).

1.3.3 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 8 EAEG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008 sowie die vierte Verordnung vom 17.08.2009 (BGBl. I S. 2881, EdWBeitrV) geändert. Sofern der Gesetz- und Verordnungsgeber von seinem Gestaltungsermessen der im EAEG in 2013 geänderten Verordnungsermächtigung zukünftig Gebrauch machen wird, sind die Einzelheiten durch Regelungen in der EdWBeitrV zu bestimmen (siehe unter Kapitel 1.2).

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt.

Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der WPHU in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen der WPHU nach dem KWG.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften als Bemessung zugrunde. Der maximale Jahresbeitrag ist auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) wird im Jahr der Zuordnung eines WPHU zur EdW erhoben und beträgt gemäß § 4 EdWBeitrV je nach Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,35% oder 3,5% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 KWG.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Der Mindestbeitrag zur einmaligen Zahlung ist risikoorientiert gestaffelt (300 EUR, 2.555 EUR, 4.375 EUR, 25.550 EUR).

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 EdWBeitrV reduziert werden, wenn das WPHU dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das WPHU eine Vertrauensschadensversicherung nach den Bestimmungen des § 2d EdWBeitrV fristgerecht nachweist.

Ein Kundenstrukturzuschlag nach § 2c EdWBeitrV wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das WPHU mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Kunden hat.

Die EdW ist nach § 5 Abs. 4 EAEG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben

und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 EAEG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert.

Durch die Begrenzung des Jahresbeitrages auf maximal 10% des Jahresüberschusses wird die Belastungsgrenze eines jeden Instituts gewahrt. Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 5 EAEG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 6 EAEG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. § 5 Abs. 2 EdWBeitrV reduziert die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen zusätzlich auf ein angemessenes Maß von maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

In 2010, 2011 und 2012 ist jeweils eine Sonderzahlung für den Kapitaldienst der Raten mit Fälligkeit 30.09.2010, 30.09.2011 und 30.09.2012 zum Darlehen des Bundes an die EdW zur Finanzierung der Teilentschädigungen im Fall Phoenix erhoben worden (siehe Kapitel 3.2).

1.3.4 Entschädigungsfälle

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 5 EAEG den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 19 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 16 Verfahren abgeschlossen. In Bearbeitung befinden sich die Fälle Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix), CIL GmbH und seit 22.01.2013 FXdirekt Bank AG. Per

31.12.2012 wurden in allen Entschädigungsfällen insgesamt 74.188 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche (inklusive Teilentschädigungen im Fall Phoenix) getroffen und insgesamt rund 274.293 TEUR an Entschädigungen geleistet. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

1.3.5 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)

Zum 31.12.2012 waren 14 Mitarbeiter/Innen (28 Mitarbeiter/Innen zum 31.12.2011), inklusive Leitung und Sekretariat/Support, direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Beitragserhebung sowie mit weiteren Tätigkeiten, wie z.B. den Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, den Prüfungen der WPHU und der Bearbeitung allgemeiner Anfragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 5, sonstige Tätigkeiten), beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung. Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert. Ebenso nahm und nimmt die EdW besonders wegen der zahlreichen ausländischen Antragsteller in den Entschädigungsfällen Phoenix und FXdirekt Bank AG (siehe auch Kapitel 5.2.2.2) auch Übersetzungsdienstleistungen der KfW in Anspruch. Auf Grund der zahlreichen Klagen gegen die EdW in Sachen Phoenix wurden die Dienstleistungen der Abteilung Recht in 2012 in konstant hohem Maß in Anspruch genommen. Ebenso blieb mit der fortlaufenden Auszahlung von Entschädigungen im Fall Phoenix die Inanspruchnahme des Rechnungswesens – insbesondere im ersten Quartal 2012 – sehr hoch. Insgesamt wurden für die EdW Dienstleistungen von zeitweise bis zu 10 weiteren Mitarbeiter/Innen aus anderen Abteilungen erbracht.

Anfang 2012 wurde das Personal um 14 und damit auf insgesamt 42 Mitarbeiter/Innen aufgestockt, um die Bearbeitung der entscheidungsreifen Anträge im Entschädigungsfall Phoenix schnellstmöglich abzuschließen (näheres unter Kapitel 4.3.1). Nach Ablauf des ersten Quartals wurde der Personalbestand sukzessive wieder abgebaut.

1.3.6 Internes Kontrollsystem

Als IT-System nutzt die EdW ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Zur

Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung bedient sich die EdW des DV-Systems ERP SAP ECC 6.0 über das Rechnungswesen der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, die täglich aktualisiert werden. Damit ist ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert.

Die EdW ist in das Rahmenwerk des Internen Kontrollsystems der KfW eingebunden. Somit ist ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Schutzes des Vermögens sichergestellt.

2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen

2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende WPHU bzw. Institute:

Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Die EdW unterteilt die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang der Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß EdWBeitrV zu (siehe Anhang, Anlagen 2.1 bis 2.3).

2.2 Anzahl der im Jahr 2012 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Zum 28.02.2013 waren rückwirkend per 31.12.2012 783 WPHU der EdW zugeordnet (Vorjahr 782 per 29.02.2012 rückwirkend zum Stichtag 31.12.2011, 779 nach weiteren Anpassungen für 2011, die in 2012 vorgenommen wurden). In 2012 sind insgesamt 32 WPHU aus der EdW ausgeschieden. 26 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, vier fusionierten und zwei wurden insolvent. Neu zugeordnet wurden 36 WPHU, davon eine Wertpapierhandelsbank und 35 Finanzdienstleistungsinstitute. Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 713 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute. Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

3. Beitragserhebung

3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen

3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2012

Die EdW konnte mit der Erhebung der Jahresbeiträge 2012 im Berichtsjahr jedoch erst nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 3.2.4) beginnen, so dass sich die Jahresbeitragserhebung 2012 noch in das erste Quartal 2013 erstreckte, aber nunmehr abgeschlossen ist.

Die EdW erließ Jahresbeitragsbescheide an 777 beitragspflichtige WPHU (Vorjahr 787).

Das festgesetzte Jahresbeitragsvolumen 2012 beträgt rund 7.310 TEUR (Vorjahr rund 8.400 TEUR).

Gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen 2012 legten 95 WPHU Widerspruch ein (Vorjahr 138).

3.1.2 Einmalige Zahlungen

Zur Erhebung der einmaligen Zahlung wurden im Berichtsjahr insgesamt 35 Bescheide erlassen. 23 Bescheide über rund 89,4 TEUR richteten sich an Institute, die 2012 eine Erlaubnis erhalten hatten. Die verbleibenden zwölf Bescheide ergingen an Institute, die der EdW bereits in 2011 (elf Institute) oder 2010 (ein Institut) zugeordnet wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Institute, bei denen das Erlaubnisverfahren zeitlich aufwändig war bzw. die die erlaubnispflichtigen Geschäfte erst verzögert aufgenommen haben und damit eine Eröffnungsbilanz auch erst in 2012 vorlegen konnten.

3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragserhebung 2011 wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschlossen. Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2011 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in geeigneter Weise durchgeführt. Dies betraf überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen

Zum 31.12.2012 waren vor den Verwaltungsgerichten 37 Streitverfahren (Vorjahr: 54) von insgesamt 29 WPHU gegen Beitragsbescheide der EdW anhängig, davon 30 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin und sieben Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Die Klagen der WPHU richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der Beitragsverordnung oder deren einzelne Bestimmungen. Dabei beziehen sich 14 Klagen auf die zuletzt am 17.08.2009 geänderte vierte Verordnung im Rahmen der Jahresbeitragserhebungen 2009 bis 2011, während 23 Klagen noch mit den vorangegangenen Verordnungen in Zusammenhang stehen (siehe auch unter Kapitel 1.3.3).

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen in zahlreichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (BVerwG 6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung bestätigt. Gegen dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte ein WPHU Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) die Beschwerde zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben.

3.2 Sonderzahlungserhebungen

3.2.1 Voraussetzungen / Hintergründe

Die EdW hat mit der Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das BMF, am 18./19.12.2008 einen Darlehensvertrag in Höhe von 128.000 TEUR und am 11./18.04.2011 einen zweiten Darlehensvertrag in Höhe von 141.000 TEUR zur Finanzierung von (Teil-) Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix abgeschlossen. Die Darlehensmittel des ersten Darlehens wurden vollständig abgerufen. Die Darlehensmittel des zweiten Darlehens wurden per 31.12.2012 in Höhe von rund 131.167 TEUR abgerufen. Für die abgerufenen Mittel (abzüglich Tilgungen) sind Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes zu zahlen.

Vertragsgemäß wird das erste Darlehen in fünf jährlichen Raten in Höhe von 25.600 TEUR, erstmalig am 30.09.2010, getilgt. Ebenfalls werden jährlich zum 30.09. Zinszahlungen fällig, für das zweite Darlehen erstmalig am 30.09.2012. Die Tilgung für das zweite Darlehen soll am 30.09.2015 beginnen.

Aufgrund fälliger Kreditleistungen hatte die EdW zum 30.09.2010, 30.09.2011 und 30.09.2012 ihren Finanzbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG in Verbindung mit § 5 EdWBeitrV durch Sonderzahlungserhebungen zu decken.

Weiteres zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix siehe unter Kapitel 4.3.2.

3.2.2 Sonderzahlungserhebung 2010

Mit Bescheiden vom 30.08.2010 wurde eine erste Sonderzahlung erhoben. Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug ursprünglich insgesamt rund 20.160 TEUR, hiervon konnte die EdW bis zum 31.12.2010 lediglich rund 2.124 TEUR vereinnahmen, so dass der vereinbarte Kapitaldienst für das Darlehen des Bundes zum 30.09.2010 nicht vollständig erbracht werden konnte. Ursächlich hierfür war, dass eine Mehrzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel gegen den Sonderzahlungsbescheid einlegte. Zum 31.12.2010 lagen der EdW insgesamt 362 Widersprüche vor. Zudem hatten 285 Institute einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Sonderzahlungsbescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO gestellt.

Die Institute und verschiedene Interessenverbände der Institute verständigten sich mit der EdW und der BaFin zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung von sieben ausgewählten Streitverfahren. Die BaFin wies die Anträge nach § 80 Abs. 4 VwGO und später auch die Widersprüche dieser Institute in 2011 zurück. Die betroffenen Institute stellten daraufhin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin und reichten dort Klage ein. Die EdW teilte sämtlichen involvierten Instituten schriftlich mit, dass sie bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in den ausgewählten Fällen gleichermaßen bei allen weiteren anhängigen Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO - auch, wenn gegebenenfalls von der BaFin zwischenzeitlich Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abgewiesen werden - von einer Vollstreckung der Sonderzahlungsbeiträge absehen wird.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit im Wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen vom 07.07.2011 (VG 4 L 152.11 u. a.) und 14.07.2011 (VG 4 L 170.11) die Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO in ausgewählten Verfahren zurückgewiesen. Da die Antragsteller gegen die

Beschlüsse Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einlegten, wurde von der EdW zunächst auf eine Vollstreckung verzichtet.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wies die Beschwerden mit Beschlüssen vom 04.01.2012 (OVG 1 S 151.12) und 05.01.2012 (OVG 1 S 136.11 u. a.) zurück. Die Beschwerden hatten keinen Erfolg. Das für die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO maßgebliche Beschwerdevorbringen rechtfertigte eine Änderung der angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts nicht. Es bestanden weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide noch stellten deren Vollziehung für die Antragsteller eine unbillige Härte dar. Ein Erfolg der Klagen in der Hauptsache war nicht überwiegend wahrscheinlich. Die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts sind unanfechtbar, ausführlich begründet und bestätigen gänzlich die Rechtsauffassung der EdW. Die EdW hat auf dieser Grundlage sodann die Erfüllung der Sonderzahlungsforderungen 2010 bei den Instituten Anfang 2012 angemahnt und, sofern erforderlich, auch vollstreckt.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteilen vom 11.05.2012 (VG 4 K 309.11 und VG 4 K 310.11) und 14.09.2012 (VG 4 K 334.11) die Klagen in drei ausgewählten Verfahren in der Hauptsache nunmehr abgewiesen. Die Klagen sind unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind hinsichtlich der mit den Klagen angegriffenen Erhebung einer Sonderzahlung rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Urteile sind ausführlich begründet und bestätigen durchweg die Rechtsauffassung der EdW. Somit wurde über wesentliche strittige Themen zur Sonderzahlung zugunsten der EdW entschieden. Gegen diese Urteile legten die Kläger Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein. Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Gerichts steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht fest.

Bei weiteren drei ausgewählten Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin bislang noch nicht entschieden. Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Gerichts steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht fest. Ein weiterer Kläger zog seine Klage am 14.12.2012 beim Verwaltungsgericht Berlin zurück.

Neben den vorgenannten ausgewählten sieben Verfahren werden vor dem Verwaltungsgericht Berlin per 28.02.2013 weitere vier Klagen und vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vier Beschwerdeverfahren von Instituten gegen Beschlüsse, mit denen das Verwaltungsgericht Berlin Anträge der Institute auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zurückwies, geführt. Der Zeitpunkt für Entscheidungen der Gerichte steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht fest.

3.2.3 Sonderzahlungserhebung 2011

Mit Bescheiden vom 30.08.2011 wurde eine zweite Sonderzahlung erhoben. Bei der ersten Erhebung einer Sonderzahlung zum 30.09.2010 konnten rund 5.850 TEUR aufgrund der Belastungsobergrenzen nicht festgesetzt werden und waren nach zu erheben. Aufgrund der fälligen Kreditleistungen und der Nacherhebung anlässlich der Sonderzahlung zum 30.09.2010 hatte die EdW zum 30.09.2011 einen Finanzbedarf von rund 33.353 TEUR. Hiervon konnte die EdW bis zum 31.12.2011 lediglich rund 2.814 TEUR vereinnahmen, so dass der vereinbarte Kapitaldienst für das Darlehen des Bundes zum 30.09.2011 nicht vollständig erbracht werden konnte. Ursächlich hierfür war, dass eine Mehrzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel gegen den Sonderzahlungsbescheid einlegte. Zum 31.12.2011 waren insgesamt 373 Widersprüche anhängig, von denen 234 noch mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Sonderzahlungsbescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO versehen waren.

Vor dem Hintergrund zu erwartender erster Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin in ausgewählten Klageverfahren zur Sonderzahlung 2010 im ersten Halbjahr 2012 hat die EdW mit ihrer Aufsicht abgestimmt, bis dahin von einer Vollziehung der Sonderzahlungsbescheide 2011 abzusehen. Nach den ergangenen Urteilen vom 11.05.2012 (VG 4 K 309.11 und VG 4 K 310.11, siehe unter Kapitel 3.2.2) forderte die EdW in der Folge rund 130 Institute zur Zahlung auf, die bislang keine Sonderzahlung 2011 leisteten und ein Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO von der BaFin zurückgewiesen wurde. Sofern erforderlich, wurden die Bescheide auch vollstreckt.

Vor dem Verwaltungsgericht Berlin werden per 28.02.2013 zehn Verwaltungsstreitverfahren (vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO und sechs Klagen) von neun Instituten zur Sonderzahlung 2011 geführt, die jedoch nicht wie bei der Sonderzahlung 2010 gesondert ausgewählt wurden. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hatte das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 25.09.2012 (VG 4 L 275.12) im Berichtsjahr bereits zurückgewiesen. Der Zeitpunkt für weitere Entscheidungen des Gerichts steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht fest.

3.2.4 Sonderzahlungserhebung 2012

3.2.4.1 Anhörung der Institute

Im Juni 2012 führte die EdW eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG i.V.m. § 5 EdWBeitrV durch.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten - wie bereits im Vorfeld der Sonderzahlungserhebungen 2010 und 2011 - Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung 2012 an.

3.2.4.2 Erhebung der Sonderzahlung

Mit Bescheiden vom 17.08.2012 wurde eine dritte Sonderzahlung erhoben.

Aufgrund der fälligen Kreditleistungen und der Nacherhebungen aus 2010 und 2011 (bedingt durch Belastungsobergrenzen) hatte die EdW zum 30.09.2012 einen Finanzbedarf von rund 34.841 TEUR. Da dieser Finanzbedarf nicht mittels verfügbarem EdW-Vermögen ausgeglichen werden konnte, war er gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG durch Sonderzahlungen zu decken.

Die Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergibt sich aus § 8 Abs. 6 EAEG. Danach bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung oder eines fiktiven Jahresbeitrags des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen und der fiktiven Jahresbeiträge aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Die EdW hatte die Sonderzahlungserhebung im Verlauf der 33. KW 2012 durchgeführt und vollständig abgeschlossen. 789 Institute waren sonderzahlungspflichtig. Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug rund 28.404 TEUR.

Die EdW erließ 417 Bescheide über eine Sonderzahlung, wovon 308 Institute eine Sonderzahlung in voller Höhe zu leisten hatten und bei 109 Instituten die Sonderzahlung durch den Jahresüberschuss zu deckeln war.

Bei 372 Instituten konnte auf Grund eines Fehlbetrages, eines sehr geringen Überschusses oder der bereits durch den Jahresbeitrag 2011 oder die einmalige Zahlung erreichten Belastungsobergrenze von 45% des Jahresüberschusses keine Sonderzahlung erhoben werden. Die entsprechenden Bescheide enthielten daher keine Forderung einer Sonderzahlung.

Die Vorgehensweise zur Sonderzahlungserhebung hatten BMF/BaFin/EdW im Vorfeld abgestimmt. Das Verfahren wurde im Allgemeinen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes und der vorangegangenen Anhörung, als auch in konkreten Einzelfragen zu verschiedenen Punkten koordiniert.

Von den WPHU, bei denen eine Sonderzahlung festgesetzt wurde (s. o.), legten rund 62% Widerspruch gegen den Sonderzahlungsbescheid ein.

Zum 31.12.2012 waren noch 246 Widersprüche anhängig, von denen 44 noch mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO versehen waren.

Die EdW konnte zum 31.12.2012 Zahlungseingänge in Höhe von rund 13.087 TEUR verzeichnen (per 28.02.2013: rund 18.509 TEUR).

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Sonderzahlung 2010 (siehe unter Kapitel 3.2.2) veranlassten offenbar - im Vergleich zu vorangegangenen Sonderzahlungserhebungen - mehr WPHU zum Verzicht auf einen Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO und vielmehr zur sofortigen Begleichung der Sonderzahlung 2012.

4. Entschädigungsfälle

4.1 Übersicht

Bis zur Berichterstellung hatte die BaFin 19 Entschädigungsfälle festgestellt. Davon sind insgesamt 16 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den aktuellen Bearbeitungsstand:

Entschädigungsfall / WPHU	Feststellung des Entschädigungsfalles	Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	abgeschlossen
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH (CIL GmbH)	04.02.2002	in Bearbeitung
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)	15.03.2005	in Bearbeitung
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	abgeschlossen
FXdirekt Bank AG	22.01.2013	in Bearbeitung

Per 31.12.2012 wurden in den Entschädigungsfällen 2.685 Entscheidungen (ohne Phoenix) über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rund 13.351 TEUR (ohne Phoenix) an Entschädigungen geleistet (Daten zu Phoenix siehe unter Kapitel 4.3.1).

Aktuell befinden sich die Entschädigungsfälle CIL GmbH, Phoenix und FXdirekt Bank AG in Bearbeitung.

4.2 CIL GmbH

Dieser Entschädigungsfall aus 2002, bei dem es um Termingeschäfte ging, war bereits abgeschlossen. In 2011 meldeten sich zwei Anleger, die die EdW seinerzeit nicht als Gläubiger der CIL GmbH ermittelt hatte. Die Prüfungen dauern noch an, insbesondere weil Unterlagen zur Ermittlung einer Verbindlichkeit der CIL GmbH gegenüber diesen Anlegern schwer zu erhalten sind. Die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Berlin-Tiergarten brachte keine hinreichenden Erkenntnisse. Eine Einsichtnahme in die Beweisunterlagen beim Landeskriminalamt wurde der EdW bislang nicht gewährt.

4.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)

4.3.1 Bearbeitungsstand

Nachdem am 20.09.2011 der BGH abweichend von der nachfolgend (unter Kapitel 4.3.3) beschriebenen Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin in drei Parallelverfahren die Fälligkeit der geltend gemachten Entschädigungsansprüche in Höhe der von der EdW berechneten Aussonderungseinbehalte abzüglich des Selbstbehaltes von 10% bejaht hat, galt es, das Entschädigungsverfahren kurzfristig zum Abschluss zu bringen.

Um dies zu erreichen, hat die EdW ab Januar 2012 das Personal noch einmal erheblich aufgestockt, damit das dritte Teilentschädigungsverfahren Ende März 2012 weitestgehend abgeschlossen werden konnte. Dieses dritte Teilentschädigungsverfahren ist in stark vereinfachter Form ohne wiederholte Nachfrage nach Schadensersatzansprüchen und Bankverbindungen durchgeführt worden. Bis zum 31.03.2012 waren 25.672 Drittentscheidungen von insgesamt 26.332 getroffen. Lediglich 660 standen zu diesem Zeitpunkt noch aus. Insgesamt waren per 31.03.2012 70.588 Entscheidungen getroffen und 257.096 TEUR an Entschädigungen gewährt worden.

Bis zum 31.12.2012 konnte die EdW 71.503 Entscheidungen (Teilentscheidungen und abschließende Entscheidungen) über 29.461 Schadensanzeigen treffen. 29 Drittentscheidungen waren zum 31.12.2012 ausstehend; bis zum 28.02.2013 noch 22.

4.3.2 Finanzierung

Für das erste Teilentschädigungsverfahren gewährte der Bund der EdW mit Kreditvertrag vom 18./19.12.2008 ein Darlehen über 128.000 TEUR. Nach dem Urteil des BGH zu den Aussonderungsrechten gewährte der Bund der EdW am 11./18.04.2011 ein weiteres Darlehen über 141.000 TEUR. Zu den Konditionen und den Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen (Sonderzahlungen) siehe unter Kapitel 3.2. Damit wurden der EdW 269.000 TEUR für Entschädigungen zur Verfügung gestellt, von denen zum 31.12.2012 insgesamt rund 259.167 TEUR in Anspruch genommen wurden. Auf Basis dieser Bundesdarlehen wurden die für die Teil-Entschädigungsleistungen erforderlichen Mittel in der Regel in monatlichen Teilbeträgen auf Anforderung durch die EdW abgerufen.

Für die aus dem BGH-Urteil vom 25.10.2011 zu den Bestandsprovisionen nachzuzahlenden Entschädigungen hat der Bund der EdW am 12./16.03.2012 ein zusätzliches Darlehen über 28.500 TEUR gewährt. Dieses Darlehen wurde bislang nicht in Anspruch genommen.

Die EdW hat ihre Forderungen aus ausstehenden Beiträgen der Phoenix zur EdW aus dem Jahresbeitrag 2000 und 2001, aus geleisteten Entschädigungen, aus aufschiebend bedingten Forderungen wegen möglicher Entschädigungsleistungen und aus den tatsächlichen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens fristgerecht im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Phoenix angemeldet bzw. wird die weiteren Aufwendungen und Entschädigungsleistungen anmelden. Die Quote zur Insolvenzausschüttung ist derzeit nicht bekannt, jedoch geht die EdW aufgrund der Gläubigerinformation des Insolvenzverwalters vom 10.04.2007 (danach war mit quotalen Zahlungen von 25 bis 30 % zu rechnen) davon aus, dass ein hoher zweistelliger Millionenbetrag an die EdW zurückfließen wird.

Ebenso meldete die EdW Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitzkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) an. Es wird erwartet, dass die Insolvenzquote in diesem Verfahren unter 1% liegt.

4.3.3 Klagen in Sachen Phoenix

Im Entschädigungsfall Phoenix sind bislang 917 Klagen von Anlegern gegen die EdW eingereicht worden. Die Klagen richteten sich in der Vergangenheit hauptsächlich gegen die fehlende Entscheidung der EdW über den Entschädigungsanspruch, den Sicherheitseinbehalt wegen möglicher Aussonderungsrechte und die Berücksichtigung von Bestandsprovisionen und Handelsverlusten bei der Ermittlung der Verbindlichkeit von Phoenix aus dem jeweiligen PMA-Konto.

In den vergangenen zwei Jahren ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich festgestellt worden, dass:

- Scheingewinne nicht entschädigungsfähig sind (Urteil des BGH vom 23.11.2010 - XI ZR 26/10 -),
- Aussonderungsrechte einer Entschädigung entgegen stehen (Urteile des BGH vom 20.09.2011 - XI ZR 434/10 -, - XI ZR 435/10 - und - XI ZR 436/10 -),
- Agio und tatsächlich erzielte Handelsverluste von den Rückzahlungsansprüchen abzuziehen sind; der Abzug von vertraglich vereinbarten Verwaltungsgebühren/Bestandsprovisionen aber nicht zulässig ist, soweit das Institut diese Ansprüche verwirkt hat (Urteil des BGH vom 25.10.2011 - XI ZR 67/11 -).

Auf der Basis der vorgenannten Urteile konnte der größte Teil der anhängenden Verfahren beendet werden. Im Geschäftsjahr 2012 hat die EdW insgesamt 437 TEUR auf Urteile inkl. Zinsen gezahlt.

Derzeit sind noch 45 Klagen in Sachen Phoenix gegen die EdW in verschiedenen Instanzen anhängig. Strittig sind insbesondere noch die Frage des Nachweises der tatsächlich bei Phoenix angefallenen Handelsverluste sowie die außerprozessuale Verzinsung von Entschädigungen bis zu deren Auszahlung.

Trotz der vorgenannten Entscheidung des BGH zu Abzug der Handelsverluste, machen einige Anleger nach wie vor geltend, dass die EdW nicht zum Abzug der Handelsverluste berechtigt sei. Nachdem diese Klagen zunächst überwiegend abgewiesen wurden, gab es in Einzelfällen auch stattgebende erstinstanzliche Urteile. Nach umfassendem Vortrag der EdW zu den tatsächlich entstandenen Handelsverlusten auf der Basis der Auswertung der Brokerauszüge wurden sowohl erst- als auch zweitinstanzliche Verfahren abgewiesen. Auch der 9. Senat des Kammergerichts hat derartige Klagen in insgesamt elf Verfahren mit Urtei-

len aus November und Dezember 2012 abgewiesen. Gegen sechs dieser Urteile des Kammergerichts sind Revisionsverfahren beim BGH anhängig.

Darüber hinaus machen Anleger zum Teil auch Verzugsschaden, die Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten sowie Verzugszinsen hieraus geltend.

Das Kammergericht hat in drei Verfahren den Ersatz (vermeintlicher) Schäden der Anleger aus einer (vermeintlich) verspäteten Entschädigung mit Urteilen aus März 2012 abgewiesen. Eine Revision zu dieser Frage wurde nicht zugelassen. Auch das Amtsgericht Mitte sowie das Landgericht Berlin haben erst- und zweitinstanzliche Verfahren insoweit abgewiesen.

Im Berichtsjahr sind der EdW zudem 401 Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zugegangen. Bis zum Berichtszeitpunkt wurden 14 dieser Klagen zurückgenommen, während drei neue Klagen hinzugekommen sind. Es handelt sich um Klagen zu Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüchen zum Entschädigungsfall Phoenix.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Prozessen ist sehr hoch.

4.4 FXdirekt Bank AG (seit 22.01.2013)

4.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz

Die FXdirekt Bank AG ist als Wertpapierhandelbank seit dem 20.07.2004 der EdW zugeordnet.

Die BaFin hat am 21.12.2012 gegenüber der FXdirekt Bank AG ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Außerdem hat die BaFin angeordnet, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und dem Institut untersagt, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden ihm gegenüber bestimmt sind („Moratorium“). Die BaFin hat das Moratorium anordnen müssen, um die verbliebenen Vermögenswerte zu sichern. Dem Institut ist es nicht gelungen, dem Rückgang der Handelsaktivitäten seiner Kunden und den Veränderungen des Marktumfelds zu begegnen. Nach Abzug der laufenden Periodenverluste verfügt das Institut nicht mehr über das erforderliche Anfangskapital. Es ist aufgrund einer negativen Fortführungsprognose zahlungsunfähig und hat daher der BaFin am 21.12.2012 die Insolvenz wegen Überschuldung angezeigt.

Daraufhin hat die BaFin am 03.01.2013 beim Amtsgericht Duisburg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der FXdirekt Bank AG gestellt. Das

Amtsgericht Duisburg hat sodann am 09.01.2013 ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet und Herrn Rechtsanwalt Axel Schwentker, Lindnerstraße 165, 46149 Oberhausen, zum vorläufigen Insolvenzverwalter benannt.

Am 22.01.2013 hat die BaFin den Entschädigungsfall bei der FXdirekt Bank AG festgestellt und im Bundesanzeiger am 04.02.2013 veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de). Dies bedeutet, dass nach Feststellung der BaFin die FXdirekt Bank AG nicht mehr über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber Anlegern zu erfüllen.

Am 01.03.2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der FXdirekt Bank AG vor dem Amtsgericht Duisburg (Az.: 63 IN 5/13) eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Axel Schwentker bestellt.

4.4.2 Geschäftsstruktur

Die FXdirekt Bank AG verstand sich als Devisenhandelsbank und bot als Direktbank über ihre Handelsplattformen vornehmlich Privatkunden aus dem In- und Ausland marginbasierte Devisen- und Edelmetallgeschäfte sowie den Handel mit Differenzkontrakten (CFD) an.

In dieser Funktion wurden Kundenkonten geführt und die von den Kunden erteilten Handelsaufträge abgewickelt. Transaktionen wurden nur bei einer entsprechenden Hinterlegung von Sicherheitsleistungen auf dem Marginkonto durch den Kunden vorgenommen. Entsprechend dem Geschäftsmodell war die Ertragslage des Instituts wesentlich durch das Provisionsgeschäft gekennzeichnet.

4.4.3 Bearbeitungsstand

Kurz nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin hat die EdW im Januar 2013 von der Geschäftsleitung der FXdirekt Bank AG Informationen und erforderliche Unterlagen angefordert, um das Entschädigungsverfahren vorzubereiten.

Gleichzeitig hat die EdW auf ihrer Homepage für betroffene Anleger spezifische Informationen zum Entschädigungsfall FXdirekt Bank AG sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Entschädigungsverfahren zusammengestellt (siehe auch unter Kapitel 5.2.1).

Nachdem die EdW Anfang Februar 2013 von der FXdirekt Bank AG die Kundenstammdaten erhalten hatte, wurden sämtliche Anleger bis Mitte Februar schriftlich über den Entschädi-

gungsfall benachrichtigt und ihnen ein Formular mit weiteren Hinweisen übersandt, mit dem ein Entschädigungsanspruch angemeldet werden kann.

Die EdW hat insgesamt 3.393 betroffene Anleger aus 49 Ländern ermittelt und angeschrieben.

Auf eingehende Schadensmeldungen erhalten die Anleger von der EdW eine schriftliche Eingangsbestätigung. Insgesamt verläuft die Rücksendung der Schadensmeldungen seitens der Anleger sehr zögerlich. Bis zum 28.02.2013 waren 805 Schadensmeldungen und 60 Verzichtserklärungen eingegangen.

Neben den Kundenstammdaten liegen der EdW auch Daten zu den Kundenkonten vor. Nach einer ersten Aufbereitung der Daten rechnet die EdW mit einem maximalen Entschädigungsrisiko von voraussichtlich knapp 7 Mio. EUR. Die Finanzierung kann nach jetzigem Kenntnisstand vollständig aus dem Vermögen der EdW erfolgen.

5. Sonstige Tätigkeiten

5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken

- **nach EAEG:**

Die EdW hat gemäß § 10 EAEG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen.

- **für die BaFin und das Bundesministerium der Finanzen (BMF):**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützte die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten WPHU, Beitragserhebung und Anlegerentschädigung. Außerdem wurden im Entschädigungsfall Phoenix statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

Des Weiteren gab die EdW gegenüber dem BMF und dem Statistischen Bundesamt Meldungen im Rahmen der Rechnungslegung der Sondervermögen des Bundes ab.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber bezieht die EdW zudem sehr eng in geplante Änderungen des EAEG und der EdWBeitrV ein.

- **im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren:**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Prozesse sowohl bei den Verfahren gegen Beitragsbescheide als auch bei den Zivilprozessen in Sachen Phoenix anfertigen.

- **für Institutionen der Europäischen Union (EU)**

Drei EU-Institutionen spielen eine zentrale Rolle bei der Schaffung rechtlicher Normen in der Europäischen Union: die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union sind die beiden legislativen Institutionen der EU. Die Europäische Kommission darf als einzige EU-Institution z. B. Richtlinienentwürfe formulieren, sie alleine besitzt das sogenannte Initiativrecht.

In 2009 führte die Europäische Kommission eine Konsultation zur Frage der Überarbeitung der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme (Richtlinie 1997/9/EG) durch.

Mit Veröffentlichung am 12.07.2010 hat die Europäische Kommission Änderungen der Richtlinie 97/9/EG vorgeschlagen, mit denen laut Europäischer Kommission die Effizienz der Vorschriften zum Anlegerschutz erhöht, Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Art der geschützten Finanzinstrumente hergestellt sowie eine ausreichende Finanzierung und das Vorhandensein der erforderlichen Regelungen für die Entschädigung der Anleger gewährleistet werden sollen. Die Kernelemente des Vorschlags sind:

- Höhere Deckung: Derzeit beträgt die Mindestentschädigungshöhe für Anleger 20 TEUR. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Anhebung der Entschädigungssumme auf 50 TEUR pro Anleger vor.
- Schnellere Auszahlung der Entschädigung.
- Erweiterte Information: Anleger sollen mehr Informationen zur Absicherung ihrer Vermögenswerte erhalten.
- Finanzierung der Entschädigungssysteme in Form einer Mindestausstattung („Zielausstattung“).
- Ausgedehnter Schutzbereich: Anleger sollen in Zukunft auch geschützt werden, wenn z. B. ein als Verwahrer tätiger Dritter zahlungsunfähig wird.

Dieser Vorschlag wurde zur Beratung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union weitergeleitet.

Zur Konsultation und zum Änderungsvorschlag hatte die EdW bereits seit 2009 der Europäischen Kommission, aber auch insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht und dem BMF, regelmäßig Stellungnahmen abzugeben. Diese Tätigkeit erstreckte sich insbesondere auf die letzten Geschäftsjahre und teilweise auch in das Geschäftsjahr 2012.

Das Europäische Parlament hat am 05.07.2011 in erster Lesung Änderungen zum Kommissionsvorschlag beschlossen. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich sodann unter moderierender Beteiligung der Europäischen Kommission über eine gemeinsame Position zu einigen (so genannte Trilog-Verhandlungen).

Aufgrund der vorgenannten Entwicklung erbat das BMF von der EdW zahlreiche Stellungnahmen zu Grundsatzfragen eines modifizierten Anlegerentschädigungssystems und in den Ratsarbeitsgruppen diskutierten Fachthemen.

Während der in 2012 ausgeübten Ratspräsidentschaft von Dänemark (erstes Halbjahr) und Zypern (zweites Halbjahr) gab es von dort keine weiteren Anfragen. Offenbar wurde das Dossier zur Änderung der Anlegerentschädigungsrichtlinie in 2012 weitgehend zurückgestellt. Vielmehr stehen aktuelle Themen zur Europäischen Bankenunion, das heißt die im Zuge der Krise der Finanzmärkte und Staaten in der Eurozone gemachten Vorschläge für eine zentrale und gemeinsame Verantwortung für die Finanzaufsicht, die Einlagensicherung und die Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten innerhalb der EU im Vordergrund.

Im August 2012 kontaktierte jedoch das Centrum für Europäische Politik (CEP) die EdW mit einem ausführlichen Fragenkatalog (Questionnaire), den die EdW zu beantworten hatte. Hintergrund hierzu ist eine Studie, die das CEP im Auftrag des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments durchführte. Das CEP untersuchte die Frage, ob die bestehenden Entschädigungssysteme in der EU durch private Versicherungen (teilweise) ersetzt werden können (Study on Alternatives to Investor Compensation Schemes and their Impact). Die Studie wurde im November 2012 veröffentlicht und ist auf der Homepage des Europäischen Parlaments in englischer Sprache abrufbar.

Ob in 2013 eine Weiterentwicklung des Dossiers zur Änderung der Anlegerentschädigungsrichtlinie - unter der im ersten Halbjahr von Irland ausgeübten Ratspräsidentschaft, die im zweiten Halbjahr auf Litauen übergeht - verfolgt wird, ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung zwar nicht absehbar, erscheint jedoch eher als wenig wahrscheinlich.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

5.2.1 Internetauftritt

Die Internetseite der EdW (www.e-d-w.de) hat sich weiterhin sehr bewährt. Infolge der Feststellung des Entschädigungsfalles bei der FXdirekt Bank AG hat die EdW die Rubrik „Entschädigungsfälle“ neu strukturiert und um spezifische Informationen zur FXdirekt Bank AG - auch in englischer Sprache - erweitert. Hier werden ständige Updates zum Stand des Entschädigungsverfahrens gegeben und häufige Fragen beantwortet. Auch der Bereich „Informationen für Anleger“ wurde überarbeitet und liefert nun noch mehr Erläuterungen zu

allgemeinen Fragen der Anlegerentschädigung. Regelmäßige Aktualisierungen und Ergänzungen aller Rubriken halten die Interessenten laufend informiert.

5.2.2 Auskunftsmangement

5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen

Die Mitarbeiter der EdW hatten in 2012 weiter ständige Auskunftsbegehren diverser Interessengruppen zu bewältigen, die sich in zahlreichen telefonischen sowie schriftlichen Anfragen per Brief, Telefax und Email niederschlugen.

Neben der EdW-Internetseite (siehe Kapitel 5.2.1) sind als weitere organisatorische Maßnahme eine Telefon-Hotline mit festen Servicezeiten sowie die Schaltung eines automatischen Anrufbeantworters eingerichtet, um insbesondere Anfragen zu den Entschädigungsfällen zu kanalisieren.

5.2.2.2 Auskünfte an Anleger

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix bewegte sich im ersten Quartal 2012 noch auf einem hohen Niveau, ebte danach jedoch mit weitgehendem Abschluss des Entschädigungsverfahrens nach und nach ab.

Zum Ende des Jahres 2012, aber insbesondere zu Beginn des Jahres 2013 erhielt die EdW zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen zur FXdirekt Bank AG, bei der die BaFin am 22.01.2013 den Entschädigungsfall feststellte. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen einschließlich der in englischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz (bei der FXdirekt Bank AG sind 3.393 Anleger aus 49 Nationen verzeichnet). Des Weiteren erreichen die EdW-Mailbox regelmäßig Emails zu diversen Themen, die in der Regel zeitnah beantwortet werden.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

5.2.2.3 Auskünfte an WPHU

Die Sonderzahlungserhebung führte ab dem zweiten Quartal 2012 zu verstärkten Nachfragen von WPHU zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute.

Die Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG (siehe Kapitel 1.3.1.4) gaben einzelnen WPHU Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung. Dazu erteilten die EdW-Mitarbeiter entsprechende Auskünfte und Hinweise.

5.2.2.4 Auskünfte an Verbände

Vor dem Hintergrund der Erhebung einer weiteren Sonderzahlung kontaktierten die Interessenverbände der WPHU die EdW mit diversen Fragen zum EAEG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen, der weiteren Finanzierung des Entschädigungsfalles Phoenix etc. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen

Vereinzelte, jedoch regelmäßig, gab es im Berichtsjahr Anfragen von europäischen Entschädigungseinrichtungen zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

5.2.2.6 Pressearbeit

In der Presse rückte der - nunmehr von der EdW weitgehend abgearbeitete - Fall Phoenix zunehmend in den Hintergrund, so dass das Interesse der Medien an der EdW in der zweiten Jahreshälfte 2012 abnahm. Jedoch sorgte der aktuelle Entschädigungsfall FXdirekt Bank AG für einen erneuten Fokus auf die EdW. Die Presse ersucht seit Jahresende 2012 regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erfordert - nach wie vor - eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

5.2.3 Beschwerdemanagement

Der Beschwerdeweg von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben.

Hingegen ist für Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Entschädigungsanspruches der Zivilrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 EAEG). Hier war das Beschwerdemanagement gegenüber Anlegern und deren Rechtsbeiständen - insbesondere im Entschädigungsfall Phoenix - durch gesetzliche und / oder gerichtliche Vorgaben geprägt.

Berlin, 04.06.2013

EdW – Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Der EdW zugeordnete Institute

Bankgeschäfte		Finanzdienstleistungen	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen
nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 KWG		nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a KWG	nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 InvG
4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft	1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Girogeschäft 11 E-Geld-Geschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent	1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4 Eigenhandel § 32 Abs. 1a KWG Eigengeschäft	1 individuelle Vermögensverwaltung 3 Anlageberatung 4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen
Wertpapierhandelsbank (§1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	es wird eines dieser Bankgeschäfte betrieben und (für Finanzdienstleistungen von Nr. 1 bis 4 ist auch dieses Kreditinstitut eine Wertpapierhandelsbank nach §1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	zusätzlich wird eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht	
Kreditinstitute		Finanzdienstleistungsinstitute	Kapitalanlagegesellschaften

* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigen-geschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Zugriff Kundengeld / - wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 1	Anzahl Stand 28.02. 2013
B	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	1
BZ	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	34
BD	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisions-erträge mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BC	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BF	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisions-erträge mind. 1.050 EUR	Nr. 3	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BE	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 4	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0

Summe Anlage 2.1 : 35

EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1	Anzahl Stand 28.02. 2013
	§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere				
C	ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	1
CD	ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5 % des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
D	ja	nein	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 4.375 EUR Nr. 2	2
E	ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	14
EF	ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	298
F	ja	nein	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 6	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 300 EUR Nr. 4	401

Summe Anlage 2.2: 716

EdW – Beitragssystematik – Kapitalanlagegesellschaften

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach InvG	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 3	Anzahl Stand 28.02.2013
A	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	1
AZ	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	31

Summe Anlage 2.3: 32

Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3: 783

Organigramm der EdW

